



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 25.11.2022

2022/338

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2022	18

Betreff

Übergang des Bereiches 67 - Stadtgrün und Friedhofswesen - auf den EUV Stadtbetrieb

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Eingliederung des Bereiches 67 in den EUV Stadtbetrieb zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen für den Übergang des Bereiches 67 auf den EUV Stadtbetrieb durchzuführen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

W e r n e r
Vorstand
EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat bereits 2010 empfohlen zu prüfen, inwieweit durch eine Eingliederung des Bereiches 67 in den EUV Stadtbetrieb AÖR (EUV) Synergieeffekte zum Tragen kommen.

Nach einer 2012 durchgeführten externen Organisationsuntersuchung des Bereiches 67 wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplans u.a. der Abschied von der Regelpflege und Pflegemaßnahmen „auf Zuruf“ sowie weitere Maßnahmen beschlossen, die eine erhebliche Reduzierung der Ansprüche an das städtische Grün, die städtische Grünplanung und eine Reduzierung des Personals beinhalteten. Die Rahmenbedingungen haben sich seitdem nicht verändert.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Lösungsvorschlag zur künftigen Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich Stadtgrün und Friedhofswesen unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalsituation sowie bestehender rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen entwickelt.

Der von der Verwaltung in Abstimmung mit dem EUV erarbeitete Lösungsvorschlag sieht eine Überleitung der operativen Aufgaben des Bereiches 67 einschließlich der Friedhofsverwaltung und des städtischen Bestattungswesens in Form der gebührenrechnenden Einrichtung auf den EUV vor, wobei die Stadt für die strategische Grünflächenplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kleingärtenwesen und die damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich bleibt.

Es ist beabsichtigt, sowohl die vorgenannten Aufgaben als auch das Personal des Bereiches 67 zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer auf den EUV überzuleiten.

Das Personal soll zukünftig unmittelbar beim EUV beschäftigt werden. Bei der Stadt verbleiben für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben zwei Verwaltungsstellen. Eine weitere Stelle, die ausschließlich Aufgaben der Grünflächenpflege im Bereich der städtischen Kindertagesstätten wahrnimmt, soll zukünftig dem städtischen Bereich 56 zugeordnet werden.

Mit der Aufgabenüberleitung auf den EUV wird das Ziel verfolgt, eine effizientere Aufgabenerledigung mit mittelfristigen Leistungs- und Finanzbudgetverbesserungen zu erreichen, bei gleichzeitigem Erhalt der Personalaufwendungen bzw. notwendigen Ergänzungen.

Die Aufgabeninhalte Stadtgrün und Friedhofswesen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Aufgabenportfolios des EUV dar und werden durch den Anstaltszweck der kommunalen Daseinsvorsorge abgedeckt.

Durch den Übergang sollen personelle sowie maschinelle Synergien durch ein erweitertes Flottenmanagement genutzt und die Rahmenbedingungen für die Aufgabenerledigung verbessert werden.

Die Mitarbeitenden des Bereiches 67 wurden frühzeitig durch Frau Stadtbaurätin Lenort und am 27.09.2022 im Rahmen einer Teilpersonalversammlung, unter Beteiligung des Personalrates, über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Sie erhielten die Möglichkeit, in Kleingruppen Fragen zu der persönlichen Situation zu stellen und sich über die zukünftige Aufgabenwahrnehmung beim EUV zu informieren.

Am 20.10.2022 fand ein Gespräch der Verwaltung mit dem Personalrat statt, um die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Hinblick auf das personalvertretungsrechtliche Verfahren zu klären. Die Personalratsbeteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NW wird bis zum Jahresende erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen, Eigentumsverhältnisse und Regelungsbefugnisse

Die Trägerschaft und die Gebührenhoheit für die von der Stadt betriebenen kommunalen Friedhöfe geht auf den EUV über. Der EUV ist zukünftig für den Erlass der entsprechenden Satzungen und Gebührenordnungen sowie die Gebührenvor- und -nachkalkulationen zuständig.

Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung der Friedhöfe obliegen ab dem Übergang dem EUV und scheiden aus dem städtischen Haushalt aus.

Die Stadt und der EUV werden wegen der anstehenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts (Stichwort: § 2b Umsatzsteuergesetz) bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu den zu erwartenden steuerlichen Konsequenzen der beabsichtigten Maßnahme stellen und das weitere Vorgehen daran ausrichten.

Vor dem Hintergrund der spätestens ab 01.01.2025 zu beachtenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ist der Übergang des Personals auf den EUV zwingend erforderlich, da sonst eine Personalgestellung der Stadt vorliegen würde, die zukünftig einer Besteuerung unterliegt. Dies würde zu einer Mehrbelastung des EUV und letztlich der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler (Friedhofsgebühren) führen.

Die beabsichtigte Maßnahme soll für den städtischen Haushalt neutral und nicht haushaltsverschlechternd sein. Dem EUV wird deshalb zukünftig ein Budget zur Erfüllung der ihm originär übertragenen Aufgaben im nicht-gebührenrechnenden Bereich aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung zu stellen sein. Im Bereich des Friedhofswesens geht die Verwaltung dabei grundsätzlich von einer Deckung über entsprechende Gebühren aus, die zukünftig der EUV erhebt und vereinnahmt. Ausgenommen sind Aufgaben, die nicht über Gebühren refinanziert werden können, insbesondere der Grünwertanteil der Friedhofsflächen, die Finanzierung der Kriegsgräber und die Finanzierung des jüdischen Friedhofs.

An den EUV „auszukehren“ sind zu gegebener Zeit auch die Gebührenüberdeckungen im Bereich Friedhofswesen, die die Stadt Castrop-Rauxel bis zur Übertragung der Aufgabe an den EUV erzielt hat und die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) an die Gebührenzahler „zurückzugeben“ sind.

Das Eigentum an den Friedhofsflächen, die auf ihnen befindlichen Anlagen, Einrichtungen und das Infrastrukturvermögen verbleibt bei der Stadt. Der EUV und die Stadt werden Vereinbarungen treffen, um die der Stadt hierdurch entstehenden Aufwendungen/Kosten mit dem EUV abrechnen und in die Gebührenkalkulationen einbringen zu können.

Zwischen EUV und der Stadt erfolgen Abstimmungen und Vereinbarungen hinsichtlich der bei der Stadt in der Vergangenheit als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ bilanzierten Grabnutzungsrechte. Eine Belastung des städtischen Haushaltes, die nicht über etwaige Auflösungsbeiträge (Ertragsbuchungen) gedeckt werden kann, wird ausgeschlossen.